

6. VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE - 2024

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!

VG MUSIKEDITION





#KEINENOTENKOPIE OHNE LIZENZ

fotokopieren, vervielfältigen,

reproduzieren,

digitalisieren, beamen,

privat oder öffentlich,

kommerziell oder nicht kommerziell:

Keine Notenkopie ohne Lizenz!

NOTEN-PIRATERIE IST KEIN KAVALIERSDELIKT, SONDERN EINE STRAFTAT.
NOTEN-PIRATERIE SCHADET DEM GESAMTEN MUSIKLEBEN UND UNSERER KULTURELLEN VIELFALT.
DAHER: KOPIEREN SIE NUR, WENN SIE EINE GENEHMIGUNG, Z.B. VON DER VG MUSIKEDITION, HABEN!

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!

*Warum das Fotokopieren von Noten kein
Kavaliersdelikt ist.*

Illegales Fotokopieren und digitales Vervielfältigen von Noten und Songtexten führt zu deutlichen Umsatzverlusten bei Musikverlagen und damit auch zu Einnahmerückgängen bei Komponisten, Textern und Bearbeitern. Besonders betroffen sind die kleineren Spezialverlage bzw. deren Autoren und solche, die in größerem Umfang vom sog. „Papiergeschäft“, dem Verkauf von Noten, leben.

Gerade in der musikalischen Ausbildung (z.B. in Musikschulen), im Chorbereich, im Laienmusizieren und in Kitas, bei Pädagogen, Schülern und Studierenden aber gehört das illegale Kopieren und Scannen von Noten noch immer zum Alltag. Dabei gibt es längst eine Reihe von Möglichkeiten zur legalen Anfertigung und Nutzung von Notenkopien.

Im Folgenden gibt Thomas Tietze, Rechtsanwalt in Kassel, einen Überblick über die Rechtslage und die existierenden Lizenzierungsmodelle.

WAS SAGT DER GESETZGEBER?

§ 53 Abs. 4 UrhG: „Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (...) ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (...).“

Mit anderen Worten: Das Vervielfältigen, also (auch) das Kopieren und digitale Nutzungen (wie vor allem das Einscannen von Noten) ist verboten! Damit sind zunächst alle diejenigen Werke gemeint, deren Urheber (Komponisten, Arrangeure, Textdichter, Fingersatzschreiber etc.) noch leben oder noch keine 70 Jahre tot sind. Diese Voraussetzung erfüllen die meisten der immer wieder kopierten und vervielfältigten Werke und Ausgaben. Gerade im Bereich der musikalischen Ausbildung, in Musikschulen, des Laienmusizierens sowie im Chorgesang ist der Anteil von geschützten Bearbeitungen jeglicher Art sehr hoch. Denn: Auch Arrangements (Sätze) ansonsten freier Werke jeglicher Art sind geschützte Werke und dürfen nicht vervielfältigt werden. In Zweifelsfällen kann die GEMA oder die VG Musikedition hierzu nähere Auskunft geben. In der Praxis sehr wichtig: Auch bei Kompositionen, deren Urheber und Bearbeiter bereits länger als 70 Jahre tot sind, kann ein Urheberrechtsschutz gegeben sein. Dann nämlich, wenn es sich bei den verwendeten Noten um eine wissenschaftliche Ausgabe i. S. des § 70 UrhG oder um eine Erstausgabe (§ 71 UrhG) handelt. Gerade bei sog. Urtextausgaben ist in der Regel immer von einem Urheberschutz auszugehen.

GENERELLES KOPIERVERBOT

GENERELLES KOPIERVERBOT

Außerdem ist es, entgegen einer weit verbreiteten Annahme, für die Rechtswidrigkeit des Kopierens unerheblich, ob die Kopien (oder digitalen Vervielfältigungen) für den rein privaten Gebrauch hergestellt werden oder für Konzerte, CD-Aufnahmen oder sonstige, gewissermaßen öffentliche Zwecke dienen sollen. Also auch das Kopieren zum Proben und Üben, zum Mitlesen, zum Werkstudium oder etwa zum Schonen der Originale ist verboten.

KAUM AUSNAHMEN

Aber kein Gesetz ohne Ausnahme. Diese Ausnahmen bestehen - neben dem handschriftlichen „Abschreiben“ - darin, dass entweder die Kopie zur Aufnahme in ein Archiv angefertigt wird. Dann aber muss die Kopie von einem eigenen Originalexemplar hergestellt werden (Kopien von entliehenen Exemplaren sind nicht zulässig!) und die Aufnahme in ein Archiv geboten sein. Das aber ist so gut wie nie der Fall, da immer auch die originale Kopiervorlage in das Archiv eingestellt werden kann. Außerdem dürfte es für Musiker keine Gründe geben, von einem Werk gerade eine Kopie und nicht das Originalexemplar ins Archiv zu stellen.

Nächste Ausnahme: Originalausgaben des zu kopierenden Werkes sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen. Auch dieser Fall dürfte in den Zeiten des Print-on-Demand und der digitalen Notenlieferung in der Praxis so gut wie nie relevant werden.

Wer trotzdem meint, genau diese Ausnahmen träfen auf ihn zu, muss allerdings wissen, dass diese Ausnahmen im Grunde keine sind,

KAUM AUSNAHMEN

da die ausnahmsweise legal hergestellten Kopien und Vervielfältigungen niemals verbreitet oder gar zu öffentlichen Wiedergaben (Gemeindegesang, Konzert, CD-Einspielung etc.) benutzt werden dürfen. Auch sind Online-Nutzungen wie beispielsweise das Hochladen eines eingescannten Werkes auf eine Website (mit oder ohne Downloadmöglichkeit für Dritte) sowie das Herunterladen unzulässig.

Fazit: Hinsichtlich urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke und Ausgaben ist das Kopierverbot für Noten de facto absolut.

Aber damit nicht genug. Auch bei Werken, auf denen kein, wie auch immer begründeter, Urheberrechtsschutz mehr liegt und deren erste Ausgabe nicht länger als 50 Jahre zurückliegt, kann das Vervielfältigen von Noten, jedenfalls zu einem anderen als dem rein privaten Gebrauch (etwa Hausmusik), verboten sein. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt hier die entsprechende Rechtsgrundlage. Wenn nämlich das Kopieren und Vervielfältigen in geschäftsmäßigem Umfang geschieht, die Kopien also mit einer gewissen Regelmäßigkeit gegen Entgelt weitergegeben werden sollen, kann dieses Handeln als Verstoß gegen § 4 UWG (und § 826 BGB) angesehen werden. Immerhin bedient man sich eines fremden Arbeitsergebnisses zwecks Förderung des eigenen Erwerbs. Wenn beispielsweise Musikschullehrer oder Chorleiter Noten kopieren, daraus etwa ein kleines Heft machen und es an die Mitglieder ihres Chores oder an Schüler abgeben, kann

WAS HEISST KOPIEREN?

u. U. schon von wettbewerbswidrigem Verhalten gesprochen werden. Man muss dazu kein professioneller Musikverlag sein.

WAS HEISST „KOPIEREN“?

Was heißt eigentlich „Kopieren“? Ist damit nur der Gang in den Copy-Shop gemeint? Darf ich also meinen PC nebst entsprechendem Notenschreibprogramm benutzen, das Werk eingeben, ausdrucken und dann kopieren – und so das Gesetz umgehen? Darf ich mir die Noten im Internet besorgen und anschließend, bearbeitet oder unbearbeitet, einfach ausdrucken oder auf meinem Tablet speichern und etwa daraus spielen? Darf ich Noten einscannen und weiter nutzen oder gar verwerten? Darf ich Lieder und Liedtexte mittels Beamer oder auf dem Tablet der Gottesdienstbesucher sichtbar machen?

Nein! Das alles sind Vervielfältigungen und fallen damit unter das Kopierverbot des § 53 Abs. 4 UrhG. Insbesondere das Eingeben in den PC ist nur dann ohne Genehmigung durch den Rechtsinhaber erlaubt, wenn es bei dem Eintippen (dem bereits erwähnten „Abschreiben“ im Sinne des Gesetzes) bleibt und nicht etwa die einmal (!) ausgedruckten Noten ihrerseits wieder kopiert werden oder einfach 20-mal ausgedruckt werden.

WER ABER KANN LEGAL VERVIELFÄLTIGUNGEN VON NOTEN ODER AUCH SONGTEXTEN HERSTELLEN?

Ganz einfach: Abgesehen von den oben vorgestellten, praktisch irrelevanten, Ausnahmen jeder, der eine Genehmigung des Rechtsinhabers besitzt. Das ist in der

LEGAL KOPIEREN

Regel der Musikverlag oder die VG Musikedition als die zuständige Verwertungsgesellschaft. Letztere ist im Besitz der Vervielfältigungsrechte u.a. für den Gebrauch in Schulen, Kirchen (Gemeindegeseang), Musikschulen und durch Privatmusikerzieher, in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Senioren- und Pflegeheimen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Bereich der Kirchen hat die VG Musikedition Pauschalverträge mit den beiden großen Kirchen geschlossen. Diese decken die Herstellung von Vervielfältigungen in begrenztem Umfang für den gemeinsamen Gesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen wie z.B. Hochzeiten und Tauffeiern ab. Es dürfen allerdings keine Kopien für Kirchenchöre, Orchester etc. und für Aufführungszwecke angefertigt werden. Des Weiteren haben evangelische und katholische Gemeinden zudem die Möglichkeit, Zusatzverträge mit der VG Musikedition zu unterzeichnen, um weitergehende Vervielfältigungsrechte zu erwerben. Darüber hinaus existieren Vereinbarungen zwischen der VG Musikedition und zahlreichen freikirchlichen Verbänden und Gemeinden.

Mit der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) besteht ein Pauschalvertrag, der das Kopieren von Noten und Songtexten für den Unterricht an Schulen regelt. Lehrer dürfen dann ohne ausdrückliche Genehmigung Kopien in begrenztem Umfang anfertigen, wenn sie an einer allgemein bildenden Schule tätig sind und sie die Kopien ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch maximal in Klassenstärke herstellen (ausführlich: <http://www.schulbuchkopie.de/>).

LIZENZ- MÖGLICHKEITEN

Dazu kommen noch die in der Praxis wichtigen Rahmen-Pauschalverträge mit dem Verband deutscher Musikschulen (VdM), dem Bundesverband der freien Musikschulen (bdfm) und dem Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV). Musikschulen und Privatmusikerzieher, die in einem der Verbände Mitglied sind, können diesen Vereinbarungen beitreten, um Vervielfältigungen für den Unterricht anzufertigen. Diese Kopien dürfen dann auch für Aufführungen verwendet werden. „Verbandslose“ Musikschulen wenden sich zwecks Abschlusses eines Lizenzvertrages direkt an die GEMA, die in diesem Fall die Administration im Auftrag der VG Musikedition übernimmt (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/musik-lizenzieren/notenkopien>).

Hinsichtlich des Kopierens in Kinderbetreuungseinrichtungen bestehen Pauschalverträge mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg. Einrichtungen aus anderen Bundesländern müssen zwecks Herstellung und Nutzung von Noten- oder Liedtextkopien ebenfalls direkt einen Lizenzvertrag mit der GEMA abschließen (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/musik-lizenzieren/notenkopien>). Hier können allerdings Nachlässe aufgrund bestehender Gesamtverträge, zum Beispiel mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, berücksichtigt werden. Ähnlich verhält es sich mit Senioren- oder Pflegeheimen und den zahlreichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Familienbildungsstätten usw.).

KONSEQUENZEN

Diese Einrichtungen können verwaltungseinfache und günstige Lizenzen, unter Berücksichtigung weiterer Nachlässe aufgrund des Bestehens etlicher Gesamtverträge (u.a. mit Kirchen oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege), zum Vervielfältigen von Noten und Songtexten bei der VG Musikedition erwerben.

Alle anderen Musiker, Studierende, Hochschullehrer, Chorleiter (auch von Kirchenchören!) etc. müssen sich hinsichtlich einer Kopiergenehmigung an die Rechtsinhaber (in aller Regel sind dies Verlage) wenden.

Einzelheiten zu den einschlägigen Tarifen, bestehenden Gesamt- und Pauschalverträgen, möglichen Nachlässen und sämtlichen Lizenzierungsoptionen sind zu finden unter www.vg-musikedition.de oder bei den jeweiligen Dachverbänden zu erfragen.

Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn man unerlaubte Vervielfältigungen hergestellt hat?

Das Gesetz ist auch hier eindeutig. Kopieren bzw. die Vervielfältigung von geschützten Werken der Musik ohne Genehmigung des Rechtsinhabers ist rechtswidrig und somit illegal. Daher können die Rechtsinhaber entsprechende Rechtsverstöße gem. § 97a UrhG abmahnen sowie Unterlassung und einen angemessenen Schadensersatz verlangen. Darüber hinaus sind rechtswidrige Vervielfältigungen gem. § 106 UrhG strafbewehrt, möglich sind bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe, bereits der Versuch ist strafbar.

All dies hat seinen guten Grund: Unerlaubtes Kopieren ist nichts anderes als Diebstahl. Immerhin haben der Urheber und sein Verlag eine Arbeitsleistung erbracht und damit sog. geistiges Eigentum geschaffen. Dieses geistige Eigentum kann genauso wie das materielle Eigentum gestohlen, die Urheber und sonstigen Rechtsinhaber so um ihren gesetzlich zugesicherten Lohn gebracht werden. Und dieser Lohn ist die notwendige Grundlage für weitere Arbeit, also die Komposition und deren Publikation. Der Kreislauf des Musiklebens wird gestört und dem gesamten Musikleben nachhaltig geschadet.

DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

Stand 01:2024 | Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführer Christian Kraub | Konzept & Gestaltung: www.duerokoeningwasser.de

● © THOMAS TIETZE

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024

● HERAUSGEBER

VG Musikedition

Friedrich-Ebert-Str. 104 | 34119 Kassel

Telefon: +49 (0) 561 10 96 56-0

Mail: info@vg-musikedition.de | Web: www.vg-musikedition.de

● SIE ERREICHEN UNS

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr